

Netzanschlussvertrag Erdgas Niederdruck

zwischen Stadtwerke Homburg GmbH (Netzbetreiber)
Lessingstraße 3, 66424 Homburg, Tel: 06841/694-0, Fax 06841/694-500

und
Eheleuten/Frau/
Herrn/Firma _____ (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Telefon/Fax

Geburtsdatum

Registernummer/Registergericht

ggf. vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage 1)
wird nachstehend beschriebener Vertrag über

Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss
geschlossen

1. Anschlussstelle : private Nutzung
 gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: _____ kWh

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

2. Kundennummer: _____ (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als Anlage beifügen)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät ND mbar

5. Schwankungsbreite des Brennwertes 10,0 – 12,0 kWh/m³

6. vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt _____ kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze) Hauptabsperreinrichtung sonstige: _____

8. voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung ca. _____ Wochen ab Vertragsabschluss (vom Netzbetreiber einzutragen)

9. zukünftiger Gaslieferant _____ (Benennung des zukünftigen Gaslieferanten)¹⁾

¹⁾ Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Stadtwerke Homburg GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerke Homburg GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstiger Anlagen zu Einspeisung von Erdgas.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

- a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
b) wurde bereits gezahlt.

(2) Zur Zeit wird für die erstmalige Erstellung eines Erdgashauseschlusses kein gesonderter Baukostenzuschuss erhoben. Davon unberührt bleibt eine etwaige Verstärkung bzw. Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers.

(3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück / Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-homburg.de veröffentlicht sind.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

Zur Zeit wird für die erstmalige Erstellung eines Erdgashauseschlusses kein gesonderter Baukostenzuschuss erhoben. Davon unberührt bleibt eine etwaige Verstärkung bzw. Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers.

_____, den _____, _____, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Falls abweichend: Grundstückseigentümer

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen

Anlage 3: Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallationsunternehmens (VIU) (ist ein Vertragsbestandteil und muss vom Anschlussnehmer vorgelegt werden!)